

Der Präsident

des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen
- 3204/1 -

Geschäftsverteilung 2009

1. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	B r a u e r
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Dr. K n o k e
	Richter am OVG	Dr. W y s k
	Richter am OVG	S c h u l t z e - R h o n h o f
	Richter am VG	Dr. G a t a w i s (bis 30. September 2009)

Geschäftsbereich

1. Recht der Richter einschließlich Anfechtung der Wahl des Präsidiums nach § 21 b Abs. 6 Satz 2 GVG in Verbindung mit § 4 VwGO (1340*, 1342-1345);
2. Recht der unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamten, soweit nicht der 3. Senat zuständig ist (1310-1315);
3. Recht der mittelbaren Landesbeamten, soweit nicht der 3. oder der 6. Senat zuständig ist (1330-1335);
4. Aus dem Recht der unmittelbaren Landesbeamten:
Streitigkeiten, in denen das Justizministerium oberste Dienstbehörde ist, soweit nicht der 3. Senat zuständig ist (1330-1335);
5. Soldatenrecht, soweit nicht der 3. Senat zuständig ist (1320-1325);
6. Wehrpflichtrecht, Wehrrecht (1350-1353);
7. Dienstrecht des Zivilschutzes (1360);
8. Streitigkeiten der ehemals dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes unterfallenden Personen (1370);
9. Streitigkeiten der ehemals dem Gesetz zu Art. 131 GG unterfallenden Personen (1370);
10. Streitigkeiten über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Art. VI §§ 18 ff des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes (1370);

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

11. Richtervertretungsrecht, soweit nach § 13 Satz 1 LRiG der Verwaltungsrechtsweg vorgesehen ist (1390);
12. Sonstiges Recht des öffentlichen Dienstes, soweit es nicht von den Geschäftsbereichen des 3. Senats, des 6. Senats oder des Disziplinarsenats erfasst ist (1300);
13. Verfahren betreffend politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG, der Genfer Flüchtlingskonvention, des § 51 AuslG 1990 und des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes sowie im Asylverfahrensgesetz geregeltes Ausländerrecht einschließlich derjenigen Entscheidungen nach dem Ausländergesetz oder dem Aufenthaltsgesetz, zu denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach dem Asylverfahrensgesetz berufen ist, und sofern nicht der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (im folgenden: Asylrecht), soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in

Angola,
Laos,
Marokko,
Südafrika,
Taiwan oder
Vietnam

berufen (0710, 0810).

2. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	P a t z w a l d t (bis 31. Juli 2009)
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	A s b e c k
	Richterin am OVG	L e n a r z

Geschäftsbereich

1. Flüchtlings- und Vertriebenenrecht einschließlich der Verfahren nach §§ 92, 93 BVFG a.F./ § 10 BVFG n.F. sowie zuzüglich der Verfahren um die Gewährung von Beihilfen aus dem sog. Garantiefonds, soweit es sich um Personen aus den Vertreibungs- bzw. Aussiedlungsgebieten der Republiken der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland oder Litauen handelt und
 - entweder die Verfahren ein Aktenzeichen mit den Endziffern 0 bis 6 tragen und aus diesem Rechtsgebiet nicht bereits ein Verfahren derselben Beteiligten beim 12. Senat anhängig ist,
 - oder die Verfahren bis zum 31. Dezember 2005 beim Oberverwaltungsgericht eingegangen sind, die Endziffer 7 tragen und aus diesem Rechtsgebiet nicht bereits ein Verfahren derselben Beteiligten beim 12. Senat anhängig ist,
 - oder ein Verfahren derselben Beteiligten beim 2. Senat bereits anhängig ist (1563*).Gehen Hauptsache- und zugehörige Nebenverfahren gleichzeitig ein, so erfolgt die Verteilung nach dem Hauptsacheverfahren.
2. Recht der Ausbildungs- und Studienförderung einschließlich Streitigkeiten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, soweit nicht der 4. Senat zuständig ist (1524).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

3. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OVG Dr. S c h a c h e l
Stellv. Vorsitzender: Richter am OVG D o r n
 Richterin am OVG T y c z e w s k i

Geschäftsbereich

1. Recht der Besoldung und Versorgung, der Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsentschädigungen der unmittelbaren Landesbeamten, soweit nicht der 1. Senat zuständig ist (1334*, 1335);
2. Recht der Besoldung und Versorgung, der Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsentschädigungen der im Dienst der Hochschulen stehenden mittelbaren Landesbeamten und des nicht im Beamtenverhältnis stehenden Hochschulpersonals (1334, 1335, 1300);
3. Verfahren nach § 9 BBesG, soweit nicht der Disziplinarsenat zuständig ist (1314, 1324, 1334);
4. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in
 Sri Lanka oder
 in der Russischen Föderation
berufen (0710, 0810).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

4. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. Fischer (bis 31. Januar 2009)
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Dr. Heinrich
	Richter am OVG	Lange
	Richter am OVG	Saurenhaus

Geschäftsbereich

1. Recht der Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, wirtschaftliche Subventionen sowie wirtschaftsrechtliche Abgaben, soweit nicht der 13. Senat nach Nr. 5 seines Geschäftsbereichs oder der 20. Senat nach Nr. 17 seines Geschäftsbereichs zuständig ist (0410*-0411);
2. Recht der Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und anderer Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen (0412), soweit nicht Fragen der Verfassung und Verwaltung angesprochen sind (16. Senat);
3. Streitigkeiten nach der Gewerbeordnung sowie wegen des Anschluss- und Benutzungsrechts für kommunale Einrichtungen, soweit es sich um Volksfeste und sonstige Veranstaltungen im Sinne der §§ 60b, 64 bis 68 Gewerbeordnung handelt (0140, 0421);
4. Gaststättenrecht (0423);
5. Sonstiges Gewerberecht (0420) mit Ausnahme des anderen Senaten zugewiesenen Umweltschutzrechts (7., 8. oder 20. Senat) sowie der Streitigkeiten nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und dem Chemikaliengesetz (8. Senat);
6. Streitigkeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (0520);
7. Sonstiges Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, soweit es nicht anderen Senaten zugewiesen ist (0400, 0490);
8. Handwerksrecht (0422) mit Ausnahme des Prüfungsrechts (19. Senat);
9. Streitigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (0420) mit Ausnahme des Prüfungsrechts (19. Senat);
10. Schornsteinfegerrecht (0470);
11. Baukammernrecht (0460);
12. Streitigkeiten nach dem Feiertagsgesetz (0492);
13. Recht der Umlage nach dem Altenpflegegesetz NRW (1100);
14. Justizverwaltungsrecht (1710);
15. Recht der Ausbildungs- und Studienförderung einschließlich Streitigkeiten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (1524), soweit es sich um A-Verfahren handelt, die vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Mai 2007 beim Oberverwaltungsgericht eingegangen und gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind;
16. Heimrecht (1550);

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

17. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Zaire/Demokratische Republik Kongo berufen (0710, 0810).

5. Senat

Vorsitzender:	Präsident des OVG	Dr. Bertrams
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Beimesche
	Richter am OVG	Dr. Schnieders
	Richterin am OVG	Dr. Kuhlmann
	Richter am OVG	Dr. Sarnighausen

Geschäftsbereich

1. Parlamentsrecht (0110*);
2. Parteienrecht (0130);
3. Vereinsrecht (0523);
4. Film- und Presserecht (0240);
5. Recht der Kunst und Kultur (0230, 0200);
6. Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (0260) mit Ausnahme der Streitigkeiten betr. Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften (Art. 140 GG, Art. 138 WRV) und wegen Kirchenbaulasten (19. Senat);
7. Polizeirecht einschließlich der Verwaltungsgebühr nach § 7a Nrn. 7 und 8 KostO NRW (0510);
8. Ordnungsrecht einschließlich der Verwaltungsgebühr nach § 7a Nrn. 7 und 8 KostO NRW, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht, mit Ausnahme der sonst in die Zuständigkeit eines anderen Senats fallenden ordnungsrechtlichen Streitigkeiten (0520, 0521, 0524, 0525);
9. Versammlungsrecht (0512);
10. Abgabenrecht und Recht der Leistungen aus den Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen der berufsständischen Körperschaften, soweit nicht der 17. Senat zuständig ist (0412, 0460);
11. Verfahren nach § 53 VwGO;
12. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im
Iran
berufen, soweit nicht der 16. Senat zuständig ist (0710, 0810);
13. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in den Ländern auf dem Staatsgebiet des früheren
Jugoslawien
berufen, soweit nicht der 13. Senat zuständig ist (0710, 0810).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

6. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. Willems
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Klein Altstede
	Richterin am OVG	Dr. Weber
	Richterin am OVG	Dr. Berkenheide (ab 1. April 2009)
	Richter am VG	Borgschulze (bis 31. März 2009)

Geschäftsbereich

1. Recht der unmittelbaren Landesbeamten (1330* -1333), soweit nicht der 3. Senat zuständig ist und mit Ausnahme der Streitigkeiten, in denen das Justizministerium oberste Dienstbehörde ist (1. Senat);
2. Recht der im Dienst der Hochschulen stehenden mittelbaren Landesbeamten (1330-1333), soweit nicht der 3. Senat zuständig ist;
3. Recht des nicht im Beamtenverhältnis stehenden Hochschulpersonals (1300), soweit nicht der 3. Senat zuständig ist.

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

7. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	S t e h r
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	K u s c h n e r u s
	Richterin am OVG	Dr. B e r k e n h e i d e (bis 31. März 2009)
	Richter am OVG	B r ü g g e m a n n

Geschäftsbereich

1. Streitigkeiten nach dem Benzinbleigesetz (1021*);
2. Aus den Kreisen Aachen, Coesfeld, Düren, Euskirchen, Heinsberg, Höxter, Paderborn, dem Rhein-Erft-Kreis, dem Oberbergischen Kreis, dem Rheinisch-Bergischen Kreis, dem Rhein-Sieg-Kreis, dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Hochsauerlandkreis, dem Märkischen Kreis, den Kreisen Siegen-Wittgenstein, Olpe, Gütersloh, Herford, Lippe, Minden-Lübbecke und Soest sowie den Städten Aachen, Bielefeld, Bonn, Dortmund, Hamm, Köln, Leverkusen und Münster
 - a. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht (0920) mit Ausnahme des Rechts der Außenwerbung (10. Senat),
 - b. Besonderes Städtebaurecht, soweit nicht der 14. Senat zuständig ist (0920),
 - c. Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgenommen Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, ausgehen (0920),
 - d. Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht, soweit nicht der 15. Senat zuständig ist (0970),
 - e. Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 iVm § 3 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz (0980),
 - f. Verfahren betreffend die Erteilung einer Bescheinigung nach § 82 g Einkommensteuer-Durchführungsverordnung/§ 7 h Abs. 2 Einkommensteuergesetz (1160);
3. Normenkontrollverfahren aus dem Geschäftsbereich des 7. Senats (0920).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

8. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Prof. Dr. Seibert
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Lechtermann
	Richterin am OVG	Dr. Kleinschnittger
	Richterin am VG	Keller (bis 31. März 2009)
	Richter am VG	Dr. Maske (ab 1. April 2009)

Geschäftsbereich

(s. auch S. 34)

1. Gerichtliche Mediation entsprechend §§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO;
2. Streitigkeiten nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (0420*);
3. Streitigkeiten nach dem Arbeitsschutzgesetz (0420);
4. Recht der Gentechnik (1050);
5. Immissionsschutzrecht (1021);
6. Streitigkeiten nach dem Chemikaliengesetz (1020);
7. Streitigkeiten nach den Umweltinformations- und Informationsfreiheitsgesetzen (1070, 1730) sowie nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz (0400);
8. Verkehrsrecht (0550) mit Ausnahme der Streitigkeiten betreffend die Erteilung von Genehmigungen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 8 und 9 und von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2 StVO (11. Senat), des Personenbeförderungs- und Güterkraftverkehrsrechts (13. und 20. Senat), des Luftverkehrsrechts, des Eisenbahn- und Kleinbahnrechts sowie des Magnetschwebbahnrechts (20. und 13. Senat), des Rechts der Prüfungen nach dem Fahrlehrergesetz (19. Senat) und des Fahrerlaubnisrechts (16. Senat);
9. Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NRW (1023), soweit sie sich nicht gegen eine Forstbehörde richten oder die beklagte Körperschaft nicht durch eine Forstbehörde vertreten wird oder es sich nicht um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde handelt (20. Senat);
10. Streitigkeiten über die Kostenverteilung bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 21 Bundesnaturschutzgesetz bzw. §§ 135 a bis c Baugesetzbuch (1150);
11. Normenkontrollverfahren aus dem Geschäftsbereich des 8. Senats (1150);
12. Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO, soweit nicht der 7. Senat oder der 10. Senat zuständig ist;
13. Rundfunkgebührenrecht (0250) mit Ausnahme der Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen (16. Senat);
14. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in
der Türkei
berufen, und soweit nicht der 15. Senat zuständig ist (0710, 0810);

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

15. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in
Côte d'Ivoire,
Äthiopien oder
Eritrea
berufen (0710, 0810);
16. Unverteilte Materien.

9 a S e n a t Flurbereinigungsgericht

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OVG	W o l f f
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	P u r k
Stellv. Richter des Flurbereinigungsgerichts:	Richter am OVG	Dr. B a m b e r g e r
	Richterin am OVG	Dr. S c h r ö d e r

Die Vorsitzende wird durch die stellvertretenden Richter in der vorstehenden Reihenfolge vertreten, wenn der stellvertretende Vorsitzende verhindert ist.

Geschäftsbereich

Flurbereinigungsrecht (0431*).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

9 b Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OVG	W o l f f
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	P u r k
	Richter am OVG	Dr. B a m b e r g e r
	Richterin am OVG	Dr. S c h r ö d e r

Geschäftsbereich

1. Obdachlosenrecht und Streitigkeiten über die sonstige räumliche Unterbringung von Personen, soweit es sich nicht um Wohnrecht (14. Senat) oder um die Gewährung von Wohnraum als Sachleistung nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (12. Senat) handelt und soweit nicht der 17. Senat zuständig ist (0522*);
2. Abgabenrecht (einschließlich Streitigkeiten wegen Kostenersatzes nach dem FSHG), soweit es nicht einem anderen Senat zugewiesen ist und soweit – im Verwaltungsgebührenrecht – nicht in demselben Verfahren die Verwaltungsmaßnahme angegriffen wird (1100, 1120-1122, 1130);
3. Streitigkeiten nach dem Straßenreinigungsgesetz einschließlich der Straßenreinigungsgebühren (1040, 1121);
4. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im
Irak
berufen (0710, 0810).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

10. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. S c h u l t e
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Dr. M a i d o w s k i
	Richter am OVG	Dr. W i e s m a n n
	Richter am VG	S c h o m a n n (bis 31. März 2009)
	Richter am VG	Dr. H ü w e l m e i e r (ab 1. April 2009)

Geschäftsbereich

1. Recht der Außenwerbung (0990*);
2. Aus den Kreisen Borken, Kleve, Mettmann, dem Rhein-Kreis Neuss, den Kreisen Recklinghausen, Steinfurt, Unna, Viersen, Warendorf und Wesel sowie den Städten Bochum, Bottrop, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Herne, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim/Ruhr, Remscheid, Solingen, Oberhausen und Wuppertal
 - a. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht (0920),
 - b. Besonderes Städtebaurecht, soweit nicht der 14. Senat zuständig ist (0920),
 - c. Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgenommen Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, ausgehen (0920),
 - d. Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht, soweit nicht der 15. Senat zuständig ist (0970),
 - e. Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 iVm § 3 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz (0980),
 - f. Verfahren betreffend die Erteilung einer Bescheinigung nach § 82 g Einkommensteuer-Durchführungsverordnung/§ 7 h Abs. 2 Einkommensteuergesetz (1160);
3. Siedlungsrecht (0930-0934);
4. Denkmalschutz (0940);
5. Normenkontrollverfahren aus dem Geschäftsbereich des 10. Senats (0920).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

11. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	O t t e
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	S t u c h l i k
	Richter am OVG	Dr. K o r e l l a
	Richter am OVG	H e i n e

Geschäftsbereich

(s. auch S. 34)

1. Straßen- und Wegerecht einschließlich der Streitigkeiten betreffend die Erteilung von Genehmigungen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 8 und 9 und von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2 StVO (1040*) mit Ausnahme des Eisenbahn- und Kleinbahnrechts, des Magnet-schwebebahnrechts, des Telegrafengewerechts, der Streitigkeiten nach Teil 5 Abschnitt 3 des Telekommunikationsgesetzes und des Wasserstraßenrechts (20. und 13. Senat);
2. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen (1040);
3. Streitigkeiten nach den Enteignungsgesetzen vom 11.6.1874 und 26.7.1922 sowie nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht (0960);
4. Energierecht (1012);
5. Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz, Schutzbereichsgesetz, Landbeschaffungsgesetz und den Sicherstellungsgesetzen (0961-0964);
6. Recht der Raumordnung und Landesplanung (0910);
7. Bergrecht (1011);
8. Asylrecht, soweit nicht ein anderer mit Asylsachen befasster Senat zuständig ist (0710, 0810).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

12. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	J a e n e c k e
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	W e r k m e i s t e r
	Richterin am OVG	J e s t a e d t
	Richterin am VG	E i c k m e i e r (ab 1. April 2009)

Geschäftsbereich

1. Sozialhilferecht und Asylbewerberleistungsrecht sowie das Recht der bedarfsorientierten Grundsicherung (1610*);
2. Schwerbehindertenrecht einschließlich Behindertengleichstellungsgesetz (1521);
3. Kriegsoferfürsorgerecht (1522);
4. Kinder- und Jugendhilferecht sowie Jugendförderungsrecht (1523);
5. Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht (1528);
6. Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (1530);
7. Verfahren nach dem Kinderbildungsgesetz NRW sowie sonstiges Kindergartenrecht (1550) einschließlich Streitigkeiten betreffend Teilnahme- oder Kostenbeiträge (1130);
8. Flüchtlings- und Vertriebenenrecht einschließlich der Verfahren nach §§ 92, 93 BVFG a.F./ § 10 BVFG n.F. sowie zuzüglich der Verfahren um die Gewährung von Beihilfen aus dem sog. Garantiefonds (1563), soweit nicht der 2. Senat zuständig ist sowie folgende, bisher dem 2. Senat zugewiesene Verfahren:

die ab dem 1. Oktober 2007 beim Oberverwaltungsgericht eingegangenen ersten 30 A-Verfahren, jedoch ohne zugelassene Berufungen und ohne die A-Verfahren, zu denen am 31. Dezember 2008 ein anhängiges E-Verfahren gehört. Die vom Übergang auf den 12. Senat ausgenommenen Verfahren verbleiben beim 2. Senat und finden bei der Zählung keine Berücksichtigung;
9. Staatsangehörigkeitsrecht, soweit nicht der 19. Senat zuständig ist (0532).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

13. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. L a u
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	P e n t e r m a n n
	Richter am OVG	Dr. S c h e m m e r
	Richter am VG	Dr. H e n k e (bis 31. März 2009)
	Richter am VG	B ö l l i n g e r (ab 1. April 2009)

Geschäftsbereich

1. Aus dem Hochschulrecht, soweit es um Fragen der Kapazität geht:
 - a. Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (Numerus-clausus-Verfahren – 0310* – sowie Auswahlverfahren der Hochschulen - 0220),
 - b. Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (0320),
 - c. Zulassung zu einzelnen Studienveranstaltungen (0220);
2. Telekommunikationsrecht, soweit nicht der 20. Senat zuständig ist (0450);
3. Postrecht (0450);
4. Recht der Heil- und Heilhilfsberufe einschließlich Streitigkeiten betreffend Anordnungen nach § 4 Abs. 2 Ladenschlussgesetz, § 23 Apothekenbetriebsordnung (0460);
5. Krankenhausrecht (0491) einschließlich Krankenhausinvestitionsförderung (0411);
6. Rettungsrecht (0525);
7. Gesundheits-, Hygiene- und Arzneimittelrecht einschließlich Lebensmittel-, Futtermittel-, Tierkörperbeseitigungs- und Seuchenrecht (0540-0542);
8. Aus dem Land- und Ernährungswirtschaftsrecht Streitigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz (0430);
9. Recht der Kurorte (0140);
10. Personenbeförderungsrecht (0552) mit Ausnahme der Planfeststellungs- und Plan-genehmigungsverfahren nach §§ 28, 41 Personenbeförderungsgesetz (20. Senat);
11. Güterkraftverkehrsrecht (0553);
12. Medienrecht einschließlich Rundfunkrecht (0250) mit Ausnahme des Rundfunkgebühren-rechts (16. und 19. Senat) und mit Ausnahme der Streitigkeiten nach dem Jugendschutz-gesetz (20. Senat);
13. Eisenbahn- und Kleinbahnrecht sowie Magnetschwebbahnrecht, jeweils soweit der Auf-gabenbereich der Regulierungsbehörde betroffen ist (0480);

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

14. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im Kosovo

berufen, und soweit die Streitverfahren bei den Verwaltungsgerichten Gelsenkirchen, Köln oder Minden anhängig geworden sind (0710, 0810).

14. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Schroiff
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Richerzhagen
	Richter am OVG	Maschmeier
	Richter am OVG	Bretschneider

Geschäftsbereich

1. Wohnrecht (0560*);
2. Wohngeldrecht (1510);
3. Recht der Wohnungsbauförderung sowie der Wohnungsbindung und Mietpreisbildung (0561);
4. Wohnungsaufsichtsrecht (0562);
5. Kriegsfolgenrecht, soweit nicht der 2. Senat oder der 12. Senat zuständig ist (1560-1562, 1564);
6. Wiedergutmachungsrecht einschließlich Härtefonds für Verfolgte des NS-Regimes (1370, 1371) mit Ausnahme der Streitigkeiten der ehemals dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes unterfallenden Personen (1. Senat);
7. Verfahren wegen der Bereinigung von SED-Unrecht (1220-1222);
8. Recht der Prüfungen, Notengebung und Leistungsnachweise einschließlich der Justizprüfungen (0221) mit Ausnahme der Lehramtsprüfungen (19. Senat) und der sonstigen Laufbahnprüfungen (1. bzw. 6. Senat), der Schulprüfungen einschließlich der Notengebung, Leistungsnachweise, Zeugnisse mit Qualifikationsvermerk und Versetzungen sowie der Nichtschülerprüfungen, der Prüfungen in der beruflichen Bildung – Handwerksordnung, Berufsbildungsgesetz, Fahrlehrergesetz – (19. Senat) und der Fahrerlaubnisprüfungen (16. Senat);
9. Anschluss- und Benutzungszwang sowie Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen einschließlich der Ansprüche politischer Parteien nach § 5 ParteiG (0140, 1170) mit Ausnahme der leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen (15. Senat), sowie mit Ausnahme des Anschluss- und Benutzungsrechts für Einrichtungen, soweit es sich um Volksfeste und sonstige Veranstaltungen im Sinne der §§ 60b, 64 bis 68 Gewerbeordnung handelt (4. Senat);
10. Steuerrecht, insbesondere Kommunalsteuerrecht (1110-1112);
11. Grundstücks- und Hausanschlusskosten (1140);
12. Streitigkeiten betreffend Ausgleichsbeträge nach § 41 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz bzw. § 154 BauGB (1150);
13. Friedhofsverwaltungs- und –benutzungsgebühren (1122, 1121);

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

14. Verfahren wegen Bescheinigungen auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften, soweit nicht der 7. Senat oder der 10. Senat zuständig ist (1122, 1160);
15. Kataster- und Vermessungsrecht (0470, 0950);
16. Abgabenrecht betreffend Vermessungs- und Katasterwesen (1100);
17. Archivrecht (1720);
18. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in
Syrien
berufen (0710, 0810).

15. Senat

Vorsitzender:	Vizepräsident des OVG	Dr. K a l l e r h o f f
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Dr. S c h n e i d e r
	Richter am OVG	Dr. S c h n e l l
	Richter am OVG	H o l t b r ü g g e

Geschäftsbereich

1. Recht der Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen (0120*, 0143);
2. Recht der Gemeindefinanzierung (0140);
3. Recht der sonstigen kommunalen Finanzausstattung einschließlich zweckgebundener Finanzzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit es nicht anderen Senaten zugewiesen ist (0144);
4. Recht der Gemeindegliedervermögen (0140);
5. Recht der Verfassung, Verwaltung und Organisation der kommunalen Gebietskörperschaften einschließlich der Verfahren betr. die Wahl und die Abberufung von kommunalen Wahlbeamten (0141);
6. Recht der Kommunalaufsicht (0142);
7. Sonstiges Kommunalrecht, soweit es nicht anderen Senaten zugewiesen ist (0140);
8. Vergaberecht (0414);
9. Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (1130, 1132, 1133);
10. Erschließungsbeitragsrecht sowie Streitigkeiten aus dem Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten, die allein dem Erschließungsvertragsrecht zuzuordnen sind (1131, 0970);
11. Normenkontrollverfahren aus dem Geschäftsbereich des 15. Senats (1131);
12. Anschluss- und Benutzungszwang sowie Anschluss- und Benutzungsrecht für leitungsgebundene Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen (0140, 1170);
13. Recht der Verfassung, Verwaltung und Organisation der Hochschulen (0220);
14. Recht der Hochschulaufsicht (0220);
15. Sonstiges Hochschulrecht (einschließlich hochschulrechtlicher Abgaben), soweit nicht der 13., der 14. oder der 19. Senat zuständig ist (0220);
16. Recht der Wissenschaft (0230);
17. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in
Volksrepublik China,
Hongkong,
Israel einschließlich der Autonomiegebiete Westjordanland (Judäa und Samaria) und
Gaza (Gaza-Streifen),

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

Jordanien,
Kambodscha,
Libanon,
Nepal,
Somalia,
Sudan oder
Uganda

berufen (0710, 0810);

18. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in der
Türkei

berufen und

- a) behaupten, wegen ihrer christlichen oder yezidischen Religionszugehörigkeit verfolgt zu werden (einschließlich des Verfahrens 8 A 3849/03.A), oder
b) soweit die Streitverfahren bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängig geworden sind,

und soweit die Verfahren bis zum 31. Dezember 2007 beim Oberverwaltungsgericht eingegangen sind (0710, 0810).

16. Senat

Vorsitzende:	Vors. Richterin am OVG	H e r k e l m a n n – M r o w k a
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Z i n n e c k e r
	Richter am OVG	Dr. S t u t t m a n n (bis 31. Januar 2009)
	Richter am OVG	S a n d e r
	Richter am VG	Dr. D u e s m a n n (bis 30. Juni 2009)

Geschäftsbereich

1. Verfahren nach § 24 Abs. 3 VwGO, auch iVm § 34 VwGO (1710*);
2. Unterhaltsvorschussrecht (1525);
3. Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften (u.a. Landesblindengeld, Landeshilfe für hochgradig Sehgeschwache und Streitigkeiten nach dem Landespflegegesetz – 1527);
4. Sonstiges Sozialrecht (1520, 1526), soweit es nicht dem 12. Senat, dem 14. Senat, dem 2. Senat oder dem 4. Senat zugewiesen ist;
5. Rundfunkgebührenrecht, soweit es sich um Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen handelt (0250);
6. Fahrerlaubnisrecht (0551);
7. Melderecht (0533);
8. Namensrecht (0531);
9. Datenschutzrecht nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen (0535);
10. Recht der Sparkassen (0150);
11. Recht der Stiftungen (0100, 0160, 0170);
12. Recht der Verfassung, Verwaltung und Organisation der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Organstreitigkeiten innerhalb der Bundes- und der Landesverwaltung NRW, soweit nicht der 15. oder der 20. Senat zuständig ist (0170, 0412, 0460);
13. Recht der Staatsaufsicht über die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht der 15. oder der 20. Senat zuständig ist (0160);
14. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in
 Bangladesh oder
 Indien
berufen (0710, 0810);

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

15. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im
Iran

berufen, erstinstanzlich die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf entschieden hat und die Verfahren vor dem 1. Januar 2008 beim Oberverwaltungsgericht eingegangen sind (0710, 0810).

17. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OVG T e i p e l
Stellv. Vorsitzender: Richter am OVG L i n d n e r
 Richter am OVG D r . P r z y g o d e

Geschäftsbereich

1. Ausländer- und Auslieferungsrecht, soweit es nicht im Asylverfahrensgesetz geregelt ist und die Streitverfahren bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen anhängig geworden sind, sowie das Verfahren 17 A 805/03 (0600*);
2. Verfahren betreffend den räumlichen Aufenthalt oder die Wohnungnahme innerhalb des Bundesgebietes der in § 2 FlüAG genannten Personen nach dem Asylverfahrensgesetz und §§ 1 und 3 FlüAG (0720, 0820);
3. Abgabenrecht betreffend Fleischhygieneuntersuchungen (1122);
4. Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften (0412, 0460);
5. Abgabenrecht und Recht der Leistungen aus den Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen der berufsständischen Körperschaften (0412, 0460) mit Ausnahme der Verfahren, die bis zum 31. Dezember 2007 beim Oberverwaltungsgericht eingegangen sind (5. Senat).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

18. Senat

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am OVG Dr. S c h a u e r (bis 30. April 2009)
Stellv. Vorsitzender: Richter am OVG B e n a s s i
 Richterin am OVG S c h u l t e – T r u x

Geschäftsbereich

Ausländer- und Auslieferungsrecht, soweit es nicht im Asylverfahrensgesetz geregelt ist und soweit die Streitverfahren bei den Verwaltungsgerichten Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Minden oder Münster anhängig geworden sind (0600*).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

19. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	K a m p m a n n
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	G e l b e r g
	Richter am OVG	Dr. B ü l t e r
	Richter am VG	Dr. U l r i c h s (bis 31. März 2009)
	Richter am VG	Dr. H ö h n e (ab 1. April 2009)

Geschäftsbereich

1. Schulrecht einschließlich des Rechts der Anerkennung von Vorbildungsnachweisen nach § 49 Abs. 4 HG (0210*, 0211), soweit die Anerkennung nicht incidenter im Rahmen von Immatrikulationsstreitigkeiten zu prüfen ist (15. Senat);
2. Recht der Lehramtsprüfungen (0221);
3. Recht der Externenprüfungen (0211);
4. Recht der Schülerbeförderung (0212);
5. Recht der Prüfungen in der beruflichen Bildung – Handwerksordnung, Berufsbildungsgesetz, Fahrlehrergesetz (0420);
6. Aus dem Hochschulrecht Graduierung und Erlaubnis zum Führen eines ausländischen Grades (0222);
7. Streitigkeiten betr. Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften (Art. 140 GG, Art. 138 WRV) und wegen Kirchenbaulasten (0260);
8. Bestattungs- und Friedhofsrecht (0146) mit Ausnahme der Friedhofsverwaltungs- und -benutzungsgebühren (14. Senat);
9. Staatsangehörigkeitsrecht (0532) mit Ausnahme der gegen die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltungsamt – gerichteten Verfahren (12. Senat), es sei denn, sie sind bis zum 31. Dezember 2003 beim Oberverwaltungsgericht eingegangen (19. Senat);
10. Pass- und Ausweisrecht (0534);
11. Ausländer- und Auslieferungsrecht, soweit es nicht im Asylverfahrensgesetz geregelt ist und die Streitverfahren bei dem Verwaltungsgericht Köln anhängig geworden sind (0600) mit Ausnahme des Verfahren 17 A 805/03 (17. Senat);
12. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in
Ghana oder
Pakistan
berufen (0710, 0810).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

20. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	T u s c h e n
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	O e s t r e i c h
	Richterin am OVG	B r a u e r

Geschäftsbereich

(s. auch S. 34)

1. Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (0580*);
2. Jagdrecht (0440);
3. Forstrecht einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NRW, die sich gegen eine Forstbehörde richten oder in denen eine Forstbehörde als Vertreter auftritt oder in denen es um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde geht (0440);
4. Fischereirecht (0440);
5. Luftverkehrsrecht (0554);
6. Tierschutzrecht (0526);
7. Sprengstoff- und Waffenrecht (0511);
8. Streitigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (1540);
9. Wasser- und Wasserstraßenrecht sowie Recht der Wasserverbände einschließlich Wasserverbandsabgaben (1030, 0480, 0160, 0170, 1100);
10. Eisenbahn- und Kleinbahnrecht sowie Magnetschwebbahnrecht, soweit nicht der 13. Senat zuständig ist (0480, 0556);
11. Telegrafienwegerecht und Streitigkeiten nach dem Teil 5 Abschnitt 3 des Telekommunikationsgesetzes (0450);
12. Abfallrecht (1022) mit Ausnahme der Verfahren betreffend Errichtung und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, für die § 7 Abs. 1 AbfG in der Fassung des Investitions- erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 gilt, und von Abfallbeseitigungsanlagen, für die § 31 Abs. 1 KrW-/AbfG gilt, und mit Ausnahme der Verfahren betreffend das Anschluss- und Benutzungsrecht sowie den Anschluss- und Benutzungs- zwang für die gemeindliche Abfallbeseitigung (14. Senat);
13. Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, soweit nicht ein besonderer Zusammen- hang mit einem anderen Sachgebiet besteht (1060);
14. Verfahren betreffend sogenannte Altlasten, soweit sie nicht bereits von Nrn. 9, 12 oder 13 erfasst sind (1020);
15. Streitigkeiten betreffend den Bau von Betriebsanlagen nach § 28 Absätze 1 bis 2 Perso- nenbeförderungsgesetz, auch in Verbindung mit § 41 Personenbeförderungsgesetz (1040);
16. Atom- und Strahlenschutzrecht einschließlich aller Streitigkeiten, die die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen nach §§ 7 und 9 a AtomG oder den Umgang mit Kernbrennstof-

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

fen, radioaktiven Reststoffen und radioaktiven Abfällen sowie die damit in Zusammenhang stehenden sonstigen Genehmigungen oder Kosten (Gebühren und Auslagen) oder Entgelte für die Benutzung von Anlagen (§§ 21, 21 a und 21 b AtomG) betreffen (1013);

17. Land- und Ernährungswirtschaftsrecht, soweit nicht der 13. Senat zuständig ist (0411, 0430, 0431);
18. Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz NRW (1011);
19. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in
Afghanistan
berufen (0710, 0810).

Disziplinarsenat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. S c h a c h e l
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	D o r n
	Richterin am OVG	T y c z e w s k i
	Richter am OVG*	L o h m e y e r
	Richterin am OVG*	Dr. E b m e i e r

* im Nebenamt

Geschäftsbereich

1. Bundesdisziplinarrechtliche Verfahren (1410*);
2. Landesdisziplinarrechtliche Verfahren (1420).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

Fachsenat 1 für Bundespersonalvertretungssachen

Vorsitzende:	Vors. Richterin am OVG	H e r k e l m a n n – M r o w k a
1. stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Z i n n e c k e r
2. stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	S a n d e r

Geschäftsbereich

Bundespersonalvertretungsrecht (1381*).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

Fachsenat 2 für Landespersonalvertretungssachen

Vorsitzende:	Vors. Richterin am OVG	H e r k e l m a n n – M r o w k a
1. stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	S a n d e r
2. stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Z i n n e c k e r

Geschäftsbereich

1. Landespersonalvertretungsrecht (1382*);
2. Richtervertretungsrecht, soweit gemäß § 13 Satz 2 LRiG die Verfahrensvorschriften des § 79 Abs. 2 Satz 1 LPVG in Verbindung mit den Vorschriften des ArbGG über das Beschlussverfahren Anwendung finden (1390).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO

Nachrichtlich: Das Präsidium hat am 30. November 2005 und 27. Februar 2008 für die Amtsperiode vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009 beschlossen:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. L a u
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	P e n t e r m a n n
	Richter am OVG	B r e t s c h n e i d e r
	Richter am OVG	D r . S c h e m m e r

Geschäftsbereich

Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO.

Vertreter (§ 4 Satz 2 VwGO):

Richter am OVG	A s b e c k
Richter am OVG	D r . B ü l t e r
Richterin am OVG	L e n a r z
Richter am OVG	D r . S c h n i e d e r s
Richterin am OVG	T y c z e w s k i

Die Vertretung wird in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Berichterstatter, wahrgenommen.

Zuständigkeit in asylrechtlichen Streitigkeiten

Berufen sich Asylbewerber abweichend von ihrem Vorbringen bei Eingang des Verfahrens beim Oberverwaltungsgericht (auch) auf eine Verfolgung in einem anderen Herkunftsland, so verbleibt es bei der im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens beim Oberverwaltungsgericht begründeten Zuständigkeit. Berufen sich Asylbewerber schon bei Eingang des Verfahrens beim Oberverwaltungsgericht auf die Verfolgung in zwei (oder mehreren) Herkunftsländern, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verfolgerland, in dem sie nach ihrem eigenen Vorbringen zuletzt gelebt haben.

Erstinstanzliche Zuständigkeit

Für die beim Oberverwaltungsgericht gem. § 48 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VwGO (früher: Art. 2 § 9 Absätze 1 und 2 EntlG) erstinstanzlich anhängigen und anhängig werdenden Verfahren sind die Senate 8, 11 und 20 zuständig; vgl. Nrn. 5 und 16 des Geschäftsbereichs des 8. Senats, Nrn. 1 und 4 des Geschäftsbereichs des 11. Senats sowie Nrn. 5, 9, 10, 12, 15 und 16 des Geschäftsbereichs des 20. Senats. Die genannten Senate sind für alle Streitigkeiten zuständig, die in Anknüpfung an die bei ihnen aufgeführten Geschäftsbereiche in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts fallen. Die erstinstanzliche Zuständigkeit des 11. Senats erstreckt sich auch auf Streitigkeiten, die die Errichtung von nicht dem Eisenbahn- und Kleinbahnrecht sowie dem Magnetschwebebahnrecht (20. Senat) unterfallenden Freileitungen sowie die Änderung ihrer Linienführung betreffen.

Diesen Senaten sind auch die beim Oberverwaltungsgericht zweitinstanzlich anhängigen bzw. anhängig werdenden Verfahren zugewiesen, die dem Regelungstatbestand des § 48 Abs. 1 Satz 2 VwGO (früher: Art. 2 § 9 Abs. 2 EntlG) entsprechen.

Zuständigkeit für Vollstreckungssachen und für Verfahren nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen

1. Für Streitigkeiten über die Vollstreckung ist der Senat zuständig, der für die Entscheidung über den zu vollziehenden Verwaltungsakt oder die zu vollstreckende Forderung zuständig wäre.
2. Ist die gemeinsame Vollstreckung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Senate zuständig sind, wird das Verfahren von dem Senat übernommen, der für die Forderung oder die Forderungen zuständig ist, die den größten Teil an dem zu vollstreckenden Gesamtbetrag ausmachen. Nach einer Verfahrenstrennung (§ 93 Satz 2 VwGO) richtet sich die Zuständigkeit nach Nr. 1 bzw. nach Nr. 2 Satz 1.

3. Nr. 1 gilt entsprechend für Verfahren auf der Grundlage der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und des Landes, soweit diese nach dem 31. Dezember 1988 eingegangen sind oder eingehen werden.

Bestimmung der Stellvertreter für den Fall, dass eine Vertretung im Senat nicht möglich ist (§ 4 VwGO, § 21 e Abs. 1 GVG)

Ist die Vertretung innerhalb eines Senats nicht möglich (die nebenamtlichen Richter treten senatsintern nicht als Vertreter ein), so werden dessen Richter durch die Richter eines anderen Senats (Vertretungssenat) vertreten. Ein Vertretungsfall ist immer gegeben, wenn die erforderliche Spruchkörperbesetzung nicht gewährleistet ist. Die - nicht ausdrücklich zu stellvertretenden Vorsitzenden eines Vertretungssenats bestellten - Vorsitzenden Richter und die nebenamtlichen Richter der Vertretungssenate treten nicht als Vertreter ein.

Vertretungssenate sind

für den	1.	der	6.	hilfsweise der	3. Senat
"	2.	"	12.	"	14. "
"	3.	"	1.	"	6. "
"	4.	"	16.	"	5. "
"	5.	"	15.	"	16. "
"	6.	"	3.	"	1. "
"	7.	"	10.	"	11. "
"	8.	"	11.	"	14. "
"	9b-	"	4.	"	2. "
"	10.	"	7.	"	8. "
"	11.	"	8.	"	10. "
"	12.	"	2.	"	15. "
"	13.	"	20.	"	9b- "
"	14.	"	13.	"	9b- "
"	15.	"	5.	"	13. "
"	16.	"	12.	"	4. "
"	17.	"	19.	"	18. "
"	18.	"	17.	"	19. "
"	19.	"	18.	"	17. "
"	20.	"	8.	"	7. "

Vertretungssenat des Disziplinarsenats ist der 1., hilfsweise der 15. Senat.

Bei dem Disziplinarsenat tritt, soweit der Vorsitzende zu vertreten und der stellvertretende Vor-

sitzende verhindert ist, der Vorsitzende des Vertretungssenats als Stellvertreter ein. Im Übrigen tritt unter den Richtern des Vertretungssenats der jeweils dienstjüngste nicht verhinderte Richter am Oberverwaltungsgericht als Vertreter ein. Bei gleichem Dienstalter wird derjenige Richter herangezogen, dessen Familienname mit dem bei alphabetischer Reihenfolge vorgehenden Buchstaben beginnt. Der Erprobungsrichter tritt nur ein, wenn im Vertretungssenat kein Richter am Oberverwaltungsgericht als Vertreter zur Verfügung steht.

Sind die nach den vorstehenden Regelungen betr. die Bestimmung der Stellvertreter zur Vertretung berufenen Richter an der Mitwirkung verhindert, so erfolgt die Vertretung nach einer beim Geschäftsleiter geführten Liste, in der alle nach diesen Regelungen zur Vertretung berufenen Richter am Oberverwaltungsgericht in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Muss ein Richter hierbei wegen Verhinderung übergangen werden, so wird seine Inanspruchnahme beim nächstmöglichen Vertretungsfall nachgeholt.

Rangfolge der richterlichen Dienstgeschäfte

Termine (mündliche Verhandlung, Beratung mit ehrenamtlichen Richtern ohne mündliche Verhandlung, Beratung von Eilsachen, Vorberatung von Verhandlungen, Einzelrichtertermin mit Beteiligten) oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte werden zwischen den Senaten grundsätzlich so abgestimmt, dass sie in der Person der beteiligten Richter nicht kollidieren. Kommt es dennoch zu einer Kollision, geht die Tätigkeit in demjenigen Senat vor, dem der Richter zugewiesen ist (Stammsenat). Ist ein Richter mehreren Senaten zugewiesen, bestimmt das Präsidium, welcher der Stammsenat ist.

Abweichend von dieser Regel geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper (Disziplinarsenat, Fachsenate, Berufsgerichte) vor, wenn der Richter dort als Berichterstatter oder stellvertretender Vorsitzender einen Termin oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte wahrzunehmen hat. Jede der vorgenannten Tätigkeiten geht der Inanspruchnahme eines Richters als Vertreter vor.

Zu Mitgliedern des

Großen Senats

werden gem. § 12 Abs. 1 und 3 VwGO iVm § 10 Abs. 4 Satz 1 AG VwGO NRW bestimmt:

Vizepräsident des OVG	Dr. K a l l e r h o f f
Vorsitzende Richterin am OVG	W o l f f
Vorsitzender Richter am OVG	T u s c h e n
Vorsitzender Richter am OVG	P a t z w a l d t (bis 31. Juli 2009)
Vorsitzender Richter am OVG	O t t e
Vorsitzender Richter am OVG	Dr. W i l l e m s
Vorsitzender Richter am OVG	S c h r o i f f (ab 1. August 2009)

Zu stellvertretenden Mitgliedern werden bestimmt:

Vorsitzender Richter am OVG	S c h r o i f f (bis 31. Juli 2009)
Vorsitzender Richter am OVG	Dr. F i s c h e r (bis 31. Januar 2009)
Vorsitzende Richterin am OVG	Dr. S c h a u e r (bis 30. April 2009)
Vorsitzender Richter am OVG	B r a u e r
Vorsitzender Richter am OVG	Dr. L a u
Vorsitzender Richter am OVG	Dr. S c h u l t e (ab 1. Februar 2009)
Vorsitzender Richter am OVG	Prof. Dr. S e i b e r t (ab 1. Mai 2009)
Vorsitzender Richter am OVG	Dr. S c h a c h e l (ab 1. August 2009)

Übergangsregelung

Soweit Rechtsgebiete in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Senates übergehen, verbleiben die Sachen, in denen bereits eine mündliche Verhandlung terminiert oder ein Beweisbeschluss gefasst worden ist, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung bei der Bestimmung des jeweiligen Geschäftsbereichs in der Zuständigkeit des bisher zuständigen Senates. Dies gilt auch hinsichtlich aller eventuell erforderlich werdenden Nebenentscheidungen sowie zugehöriger erstinstanzlicher B-Verfahren. Für Nebenentscheidungen in bereits erledigten Verfahren verbleibt es bei der Zuständigkeit des Senats, in dem das Verfahren erledigt worden ist. Das gilt auch für Rügen nach § 152 a VwGO. Für andere Entscheidungen zu erledigten Verfahren (zum Beispiel über Wiederaufnahmeanträge) oder für zurückverwiesene Verfahren ist der Senat zuständig, in dessen Geschäftsbereich das betreffende Rechtsgebiet übergegangen ist.

Ehrenamtliche Richter / Beamtenbeisitzer

Hinsichtlich der Verteilung und der Reihenfolge der ehrenamtlichen Richter sowie ihrer Heranziehung aus der Hilfsliste gilt die gemäß der Beschlüsse des Präsidiums vom 8. Dezember 2004 und 17. April 2008 (s. S. 40) bestehende Regelung. Mit der Heranziehung aus der jeweiligen Liste wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres neu begonnen. Sie ist im ablaufenden Geschäftsjahr erfolgt, wenn eine der dieselbe Sitzung betreffenden Ladungen der ehrenamtlichen Richter vor Beginn des neuen Geschäftsjahres abgesandt worden ist. Die Heranziehung richtet sich im Jahre 2009 für die Senate 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9b, 12, 17 und 18 nach der alphabetischen Reihenfolge (A bis Z), für die Senate 3, 6, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 19 und 20 nach der umgekehrt alphabetischen Reihenfolge (Z bis A).

Für die Zuweisung der Beamtenbeisitzer des Disziplinarsenats gelten die vom Präsidium für bundesdisziplinarrechtliche Verfahren am 30. November 2005, für landesdisziplinarrechtliche Verfahren am 30. November 2006 beschlossenen Regelungen fort. Die Heranziehung der Beamtenbeisitzer richtet sich nach den folgenden Regelungen und der danach jeweils maßgeblichen Reihe, wenn nichts anderes bestimmt ist. Auszugehen ist jeweils vom Beginn der mit der Zuweisung beschlossenen Liste der Beamtenbeisitzer. Bei der nächsten Heranziehung ist mit dem nächsten Beamtenbeisitzer in der jeweils maßgeblichen Reihe fortzufahren. Mit der Heranziehung wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres neu begonnen. Die Heranziehung ist im ablaufenden Geschäftsjahr erfolgt, wenn eine der dieselbe Sitzung betreffenden Ladungen der Beamtenbeisitzer vor Beginn des neuen Geschäftsjahres abgesandt worden ist. Die Beamtenbeisitzer werden jeweils für alle Verfahren einer Sitzung geladen, in denen sie nach den nach-

folgenden allgemeinen Heranziehungsregeln in Betracht kommen. Das gilt auch, wenn ein Verfahren nachgeladen, ein ursprünglich geladenes Verfahren durch ein später geladenes Verfahren ersetzt wird oder in einem Verfahren Fortsetzungstermine bestimmt werden und auf einen dieser Termine ein weiteres Verfahren geladen wird. Tritt am Tag der Sitzung die Verhinderung eines Beamtenbeisitzers ein, ist der nächst bereite Beamtenbeisitzer mit dienstlichem Wohnsitz im Regierungsbezirk Münster, ohne Rücksicht auf den Verwaltungszweig, die Laufbahn und das Geschlecht heranzuziehen.

Heranzuziehen sind in bundesdisziplinarrechtlichen Verfahren die Beamtenbeisitzer des Verwaltungszweigs und – innerhalb des Verwaltungszweigs – der Laufbahngruppe, denen der Beamte angehört, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. Stehen Beamtenbeisitzer derselben Laufbahngruppe nicht zur Verfügung, sind Beamtenbeisitzer der nächst höheren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Existiert eine höhere Laufbahngruppe nicht oder ist auch diese Gruppe erschöpft, sind Beamtenbeisitzer der nächst niedrigeren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Ist auch das nicht möglich, sind die nächst bereiten Beamtenbeisitzer derselben Laufbahngruppe der anderen Verwaltungszweige heranzuziehen.

Heranzuziehen sind in landesdisziplinarrechtlichen Verfahren die Beamtenbeisitzer des Verwaltungszweigs und – innerhalb des Verwaltungszweigs – der Laufbahn, denen der Beamte angehört, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. Stehen Beamtenbeisitzer derselben Laufbahn nicht zur Verfügung, sind Beamtenbeisitzer der nächst höheren Laufbahn desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Existiert eine höhere Laufbahn nicht oder ist auch diese erschöpft, sind Beamtenbeisitzer der nächst niedrigeren Laufbahn desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Ist auch das nicht möglich, sind die nächst bereiten Beamtenbeisitzer derselben Laufbahn der anderen Verwaltungszweige heranzuziehen. Die Laufbahnabschnitte I, II und III der Polizei gelten als Laufbahn des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes. Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen eine Beamtin und sind beide nach den vorstehenden Regelungen heranzuziehenden Beamtenbeisitzer männlich, ist anstelle des zweiten männlichen Beamtenbeisitzers die nächste auf diesen folgende Beamtenbeisitzerin derselben Laufbahn heranzuziehen. Steht in der Laufbahn keine Beamtenbeisitzerin zur Verfügung, gelten die allgemeinen Regelungen. Werden für einen Sitzungstag mehrere Verfahren geladen, in denen zumindest in einem Verfahren anstelle des zweiten männlichen Beamtenbeisitzers eine Beamtenbeisitzerin heranzuziehen ist, ist diese Beamtenbeisitzerin auch für die anderen Verfahren des Sitzungs-

tags heranzuziehen. Die Regelung zur Heranziehung einer Beamtenbeisitzerin anstelle des zweiten männlichen Beamtenbeisitzers gilt nicht, wenn ein Verfahren, das sich gegen eine Beamtin richtet, nachgeladen oder ein ursprünglich geladenes Verfahren durch ein später geladenes, gegen eine Beamtin gerichtetes Verfahren ersetzt wird.

Wechselt ein Beamtenbeisitzer während der Wahlperiode den Verwaltungszweig oder steigt ein Beamtenbeisitzer (Bund) in eine höhere Laufbahngruppe, ein Beamtenbeisitzer (Land) in eine höhere Laufbahn auf, gilt er weiterhin als dem Verwaltungszweig, der Laufbahngruppe oder der Laufbahn zugehörig, unter denen er in der vom Präsidium beschlossenen Liste aufgeführt ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Beamtenbeisitzer bei seiner Wahl nicht der Laufbahngruppe, der Laufbahn oder dem Verwaltungszweig angehörte, unter denen er in der Liste aufgeführt ist.

Im Vorsitz der Ausschüsse zur Wahl ehrenamtlicher Richter wird der Präsident durch den Vizepräsidenten, dieser durch den dienstältesten nicht verhinderten Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht vertreten.

Nachrichtlich:

Das Präsidium hat mit Beschlüssen vom 8. Dezember 2004 und 17. April 2008 folgende Regelung getroffen:

1. Die ab 1. Februar 2005 auf die Dauer von fünf Jahren gewählten ehrenamtlichen Richter sind jeweils zwei Senaten zugeteilt und werden nach Maßgabe des jeweiligen Geschäftsverteilungsplans in der dort vorgesehenen Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen. Für die Senate 1, 2 und 4-20 gilt die Zuweisung gemäß der Aufstellung (Anlage 1) zum Beschluss vom 8. Dezember 2004. Die nach dieser Aufstellung auf den 3. und zugleich 14. Senat verteilten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind seit dem 1. Mai 2008 allein dem 14. Senat zugewiesen. Die nach dieser Aufstellung dem 21. und dem 8. Senat zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind ab dem 1. Januar 2009 dem 3. und dem 8. Senat zugewiesen.
2. Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung gilt die in Anlage 2 (Hilfsliste) getroffene Regelung. Die Heranziehung aus der Hilfsliste richtet sich in den Jahren 2005, 2007 und 2009 nach alphabetischer Reihenfolge, in den Jahren 2006

2008 und 2010 nach umgekehrt alphabetischer Reihenfolge. Im Übrigen erfolgt die Heranziehung nach Maßgabe des jeweiligen Geschäftsverteilungsplans.

Verteilung der Sitzungssäle ab 1. Januar 2009

Wochentag	Saal I	Saal II	Saal III	Saal IV	Nebenstelle
Montag	4	12	6		
Dienstag	VerfGH 5 15	2	9		18
Mittwoch	11	3 Disziplinarsenat	13		17
Donnerstag	1	8	14		20
Freitag	7	10	16 Fachsenate		19

Münster, den 4. Dezember 2008

Dr. Bertrams

Tuschen

Patzwaldt

Dr. Willems

Schroiff

Dr. Lau

Stehr

Benassi

Brauer